

**Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung**

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Andrea Herschelmann
andrea.herschelmann@kassel.de
Telefon 0561 787 1226
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königstraße 8
34117 Kassel
W 224a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

1. September 2014
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **25.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Dienstag, 9. September 2014, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Gesundheit Nordhessen Holding AG
Änderung der Ergebnisabführungsverträge (EAV) auf Grund § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG
i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1394 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Konzerngesellschaften der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
Änderung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge auf Grund § 17 Satz 2
Nr. 2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1411 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung
Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages auf Grund § 17 Satz 2 Nr.
2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1412 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 10.12.2012 (Sechste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1413 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 5. Willkommenskultur für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.17.1330 -
- 6. Abschiebungen aus Kassel**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.17.1366 -
- 7. Aktivitäten von Salafisten im Stadtgebiet Kassel**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1367 -
- 8. Trinker- und Drogenszene auf dem Friedrichsplatz**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1381 -
- 9. Überprüfung des Trinkraumkonzepts**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1392 -
- 10. Expertenanhörung zum Graffiti-Problem**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1393 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

17. September 2014
1 von 9

Niederschrift

über die 25. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am **Dienstag, 9. September 2014, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP
Dr. Manuel Eichler, 2. stellvertretender Vorsitzender, SPD
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Gabriele Jakat, Mitglied, SPD
Enrico Schäfer, Mitglied, SPD
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Birgit Hengesbach-Knoop, Mitglied (Vertretung für Thomas Koch)
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne
Eva Koch, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dorothee Köpp)
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU
Birgit Trinczek, Mitglied, CDU
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten
Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates
Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates
Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Kathy Käferstein, Ordnungsamt
Ulrich Krebs, Ordnungsamt
Ute Pähns, Sozialamt
Norbert Strauch, Bürgeramt
Frank Grützmacher, Kämmerei und Steuern
Michael Schreyer, Kämmerei und Steuern
Nina Djamali, Rechtsamt
Kai Empacher, Hauptamt

Tagesordnung:

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. | Gesundheit Nordhessen Holding AG
Änderung der Ergebnisabführungsverträge (EAV) auf Grund § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG) | 101.17.1394 |
| 2. | Konzerngesellschaften der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
Änderung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge auf Grund § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG) | 101.17.1411 |
| 3. | GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung
Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages auf Grund § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG) | 101.17.1412 |
| 4. | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 10.12.2012 (Sechste Änderung) | 101.17.1413 |
| 5. | Willkommenskultur für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen | 101.17.1330 |
| 6. | Abschiebungen aus Kassel | 101.17.1366 |
| 7. | Aktivitäten von Salafisten im Stadtgebiet Kassel | 101.17.1367 |
| 8. | Trinker- und Drogenszene auf dem Friedrichsplatz | 101.17.1381 |
| 9. | Überprüfung des Trinkraumkonzepts | 101.17.1392 |
| 10. | Expertenanhörung zum Graffiti-Problem | 101.17.1393 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 1. September 2014 ordnungsgemäß einberufene 25. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kortmann teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte

2. **Konzerngesellschaften der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH**
Änderung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge auf Grund § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG)
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1411 -
3. **GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung**
Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages auf Grund § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG)
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1412 -
und

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 10.12.2012 (Sechste Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1413 -

von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden, da keine beratungsfähige Vorlage des Magistrats vorliegt.

Die geänderte Tagesordnung wird von Vorsitzendem Kortmann so festgestellt.

1. Gesundheit Nordhessen Holding AG

Änderung der Ergebnisabführungsverträge (EAV) auf Grund § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1394 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die zwischen der Gesundheit Nordhessen Holding AG und

- Klinikum Kassel GmbH,
- Krankenhaus Bad Arolsen GmbH,
- Kreiskliniken Kassel GmbH,
- Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH,
- ökomed GmbH,
- Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH – Tagesklinik für Rehabilitation und Prävention,
- Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum GmbH,

bestehenden Ergebnisabführungsverträge, sowie der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Klinikum Kassel GmbH und der ZMV GmbH, werden in § 4 wie folgt geändert:

§ 4 (alt)
Verlustübernahme

§ 302 AktG gilt entsprechend.

§ 4 (neu)
Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gesundheit Nordhessen Holding AG
Änderung der Ergebnisabführungsverträge (EAV) auf Grund § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d.
Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG), 101.17.1394, wird
zugestimmt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

2. **Konzerngesellschaften der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
Änderung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge auf Grund § 17
Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes
(UntStRefG)**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1411 -

Abgesetzt

3. **GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit
beschränkter Haftung
Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages auf Grund § 17
Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes
(UntStRefG)**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1412 -

Abgesetzt

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 10.12.2012 (Sechste Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1413 -

Abgesetzt

5. Willkommenskultur für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1330 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Sprachkurse werden für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen in Kassel bisher angeboten?
2. Welche Überlegungen gibt es, um die bisher durch Spenden finanzierten Deutschkurse für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen durch städtische Mittel zu unterstützen?
3. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Zahl der Deutschkurse für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen in 2014 dem Bedarf anzupassen?
4. Wie lange warten erwachsene Flüchtlinge ohne Aufenthaltstitel derzeit bis sie an einem Deutsch-Sprachkurs teilnehmen können?
5. Welche Ergebnisse wurden bisher erzielt, um Unterstützung durch das Land Hessen bei der Aufnahme, Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerber*innen zu erhalten (vgl. Beschluss vom 31.3.2014, 101.17.1260)?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage und sagt die schriftliche Beantwortung als Anlage zur Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

6. Abschiebungen aus Kassel

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1366 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wieviele Ausländer (aufgegliedert nach Männern, Frauen sowie Kinder und Jugendliche) mit bisherigem Aufenthalt in der Stadt Kassel aus welchen Herkunftsländern wurden jeweils in den Jahren 2010-2013 und im 1. Halbjahr 2014 von der Ausländerbehörde aus Deutschland in welche Zielländer abgeschoben?
2. Wieviele Abschiebungen hiervon erfolgten
 - a. aufgrund einer des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach abgeschlossenem Asylverfahren,
 - b. aufgrund einer Abschiebungsanordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Dublin-Verfahren,
 - c. aufgrund einer nicht eingehaltenen Ausreiseaufforderung nach Nichterteilung oder Nichtverlängerung eines Aufenthaltstitels,
 - d. aufgrund einer nicht eingehaltenen Ausreiseaufforderung nach Verfügung einer Ausweisung,
 - e. direkt aus der Haft aufgrund eines Ausweisung?
3. In wie vielen der unter 2 genannten Fällen wurde Abschiebehaft
 - a. von der Ausländerbehörde beantragt und,
 - b. vom Haftrichter angeordnet?
4. Welche Kosten entstanden der Stadt Kassel jeweils in den Jahren 2010-2013 durch diese Abschiebungen?
5. Für welche spezifischen Aufwendungen sind die im Haushalt 2014 für Abschiebekosten eingeplanten 71.300,00 EUR vorgesehen?
6. Kann die Stadt Kassel für Abschiebekosten Erstattungsleistungen gegenüber dem Land Hessen oder dem Bund geltend machen? Wenn ja, in welchem Umfang und für welche Aufwendungen?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage und sagt die schriftliche Beantwortung als Anlage zur Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

7. Aktivitäten von Salafisten im Stadtgebiet Kassel

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1367 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat über Aktivitäten von Salafisten im Stadtgebiet Kassels?
2. Haben in den letzten 5 Jahren Vertreter der Salafisten Informationsstände bzw. Informationsveranstaltungen zur Genehmigung bei der Stadt Kassel beantragt (Bitte Veranstaltungsdaten und Veranstaltungsorte nennen)?
3. Wurde bei diesen Veranstaltungen auch der Koran verteilt?
4. Wurden bei diesen Veranstaltungen andere Schriften verteilt? Wenn ja, welchen Inhalts?
5. Sind besondere Vorkommnisse bekannt?
6. Wie sieht in dieser Frage die Zusammenarbeit zwischen den städtischen Ordnungsbehörden und der Polizei aus?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

8. Trinker- und Drogenszene auf dem Friedrichsplatz

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1381 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, mit allen zur Verfügung stehenden Kräften dafür zu sorgen, dass das Problem der Trinker- und Drogenszene auf dem Friedrichsplatz schnellstens gelöst wird um Schaden für die Stadt Kassel abzuwenden.

Stadtverordneter Kieselbach, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Trinker- und Drogenszene auf dem Friedrichsplatz, 101.17.1381, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Andreas Jürgens, MdL

9. Überprüfung des Trinkraumkonzepts

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1392 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse in der Kasseler Innenstadt, das bisherige Konzept des Trinkraums im Hinblick auf die Effizienz zu überprüfen und zu überarbeiten. Das Ergebnis ist im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vorzustellen. Außerdem wird der Magistrat aufgefordert, über seine aktuellen Bemühungen nach einem neuen Standort für den Trinkraum zu berichten.

Stadtverordneter Kieselbach, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Überprüfung des Trinkraumkonzepts, 101.17.1392, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

10. Expertenanhörung zum Graffiti-Problem

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1393 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, unverzüglich eine öffentliche Expertenanhörung zur Frage des Graffiti-Problems durchzuführen. Hierzu sollen u.a. eingeladen werden:

- Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft
- Vertreter der Hauseigentümer-Verbände
- Vertreter des Ordnungsamtes
- Vertreter des Jugendamtes
- Vertreter von Jugendorganisationen
- Vertreter der Maler- und Lackierer-Innung.

Der Antrag wird von Stadtverordnetem Kieselbach, CDU-Fraktion, begründet.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Expertenanhörung zum Graffiti-Problem, 101.17.1393, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

Ende der Sitzung: 18:20 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1394

15. Juli 2014
1 von 2

**Gesundheit Nordhessen Holding AG
Änderung der Ergebnisabführungsverträge (EAV) auf Grund § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d.
Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die zwischen der Gesundheit Nordhessen Holding AG und

- Klinikum Kassel GmbH,
- Krankenhaus Bad Arolsen GmbH,
- Kreiskliniken Kassel GmbH,
- Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH,
- ökomed GmbH,
- Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH – Tagesklinik für Rehabilitation und Prävention,
- Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum GmbH,

bestehenden Ergebnisabführungsverträge, sowie der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Klinikum Kassel GmbH und der ZMV GmbH, werden in § 4 wie folgt geändert:

§ 4 (alt)
Verlustübernahme

§ 302 AktG gilt entsprechend.

§ 4 (neu)
Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

2 von 2

Zwischen der Konzernmutter Gesundheit Nordhessen Holding AG und den Konzerntöchtern sowie zwischen der Klinikum Kassel GmbH und deren Tochtergesellschaften bestehen Ergebnisabführungsverträge (EAV). In der Vergangenheit haben die bestehenden Formulierungen im EAV bezüglich der Verlustübernahme häufig zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung geführt. Während die beteiligten Unternehmen von dem wirksamen Abschluss eines Organschaftsverhältnisses ausgegangen sind, hat die Finanzverwaltung dieses teilweise verneint.

Als Voraussetzung für die Anerkennung einer Organschaft muss der EAV nun einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des UntStRefG). Eine Verlustübernahmeverpflichtung, die den Inhalt des § 302 AktG wiedergibt, wird nicht mehr anerkannt.

Vor diesem Hintergrund müssen wir alle vorhandenen Ergebnisabführungsverträge in § 4 um den dynamischen Verweis auf § 302 AktG ergänzen.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 14. Juli 2014 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1411

15. September 2014
1 von 2

**Konzerngesellschaften der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
Änderung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge auf Grund § 17 Satz 2 Nr.
2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die zwischen

- der Städtische Werke AG und der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH
- der Städtische Werke AG und der Städtische Werke Netz + Service GmbH
- der Städtische Werke Netz + der Service GmbH und Städtische Werke intelligent messen GmbH
- der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und der KVV Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH
- der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und der KVV Bau- und Verkehrs-Controlling GmbH
- der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH

bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge werden gemäß Anlage 1 geändert.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Zwischen den Konzerngesellschaften der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH bestehen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge. In der Vergangenheit haben die bestehenden Formulierungen in Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen bezüglich der Verlustübernahme häufig zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung geführt. Während die beteiligten Unternehmen von dem wirksamen Abschluss eines Organschaftsverhältnisses ausgegangen sind, hat die Finanzverwaltung dieses teilweise verneint.

Als Voraussetzung für die Anerkennung einer Organschaft müssen die Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge nun einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des UntStRefG). Eine Verlustübernahmeverpflichtung, die den Inhalt des § 302 AktG wiedergibt, wird nicht mehr anerkannt.

Vor diesem Hintergrund wurde PricewaterhouseCoopers Legal (PwC) beauftragt, die Auswirkungen der neuen Rechtslage auf die bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge zu überprüfen. Gemäß der PwC-Begutachtung (Anlage 2) sind die oben genannten Verträge entsprechend anzupassen.

In diesem Zusammenhang, wurden die bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge vollumfänglich überprüft, mit dem Ergebnis, dass in einigen Verträgen ein weiterer Anpassungsbedarf besteht.

Die Anpassungen enthalten redaktionelle Änderungen sowie die Anpassung der Gewinnabführungsregelung gem. § 301 AktG an die zwischenzeitlich geänderte Rechtslage im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Städtische Werke AG und Städtische Werke Energie + Wärme GmbH.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. September 2014 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anpassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen Städtische Werke Aktiengesellschaft und Städtische Werke Energie + Wärme GmbH

Stand: 23.12.1999	Stand: Neu
Kasseler Fernwärme	<p>Städtische Werke Energie + Wärme GmbH (vormals firmierend unter Kasseler Fernwärme GmbH)</p> <p>Präambel</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Neuerungen (insbesondere Neufassung des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts) und Auswirkungen der aktuellen BFH-Rechtsprechung (z.B. Urteil vom 13. November 2013 Az.: I R 45/12) werden die Anforderungen an den Inhalt von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen erheblich verschärft. Demzufolge soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. Dezember 1999, dem die Gesellschafterversammlung mit Beschluss vom 23. Dezember 1999 zugestimmt hat (s. Anlage 1) im Hinblick auf die Verlustübernahme, Gewinnabführung sowie der Regelung über die außerordentliche Kündigung an die geänderte Rechtslage und Rechtsprechungspraxis angepasst werden. Aufgrund der materiellrechtlichen Änderungen wird aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten eine erneute Mindestlaufzeit von 5 Jahren vereinbart. Sonstige Änderungen, die in diesem Rahmen vorgenommen wurden sind klarstellender Natur. Die Hauptversammlung der Organträgerin und die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft haben diesem Änderungsvertrag am 10. September 2014 bzw. am 18. September 2014 zugestimmt; diese Zustimmungsbeschlüsse sind diesem Änderungsvertrag in Anlage 2 und 3 als Kopie beigelegt.</p>

<p style="text-align: center;">§1 Leitung</p> <p>(1) Die KFW unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der StW. Die StW ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der KFW hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der KFW ist gegenüber der StW verpflichtet, deren Weisungen zu befolgen.</p> <p>(2) Die StW wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.</p>	<p style="text-align: center;">§1 Änderungen</p> <p style="text-align: center;">§1 Leitung</p> <p>(1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist gegenüber der Organträgerin verpflichtet, deren Weisungen zu befolgen.</p> <p>(2) Die Organträgerin wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.</p>
<p style="text-align: center;">§2 Einsichtnahme</p> <p>Die StW ist berechtigt, durch ihre Organe oder Beauftragten jederzeit die Bücher und Schriften der KFW einzusehen und Auskünfte, insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der KFW von deren Geschäftsleitung zu verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§1 Änderungen</p> <p style="text-align: center;">§2 Einsichtnahme</p> <p>Die Organträgerin ist berechtigt, durch ihre Organe oder Beauftragten jederzeit die Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen und Auskünfte, insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft von deren Geschäftsleitung zu verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§3 Gewinnabführung</p> <p>(1) Die KFW verpflichtet sich, erstmals für ihr am 1. Januar 2000 beginnendes Geschäftsjahr ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die StW abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der</p>	<p style="text-align: center;">§1 Änderungen</p> <p style="text-align: center;">§3 Gewinnabführung</p> <p>(1) Die Organgesellschaft ist - vorbehaltlich Abs. 2 - unter Beachtung aller Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, höchstens jedoch entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 1 AktG den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um ei-</p>

in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

- (2) Die KfW kann mit Zustimmung der StW Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der StW nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der StW aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

nen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den ggf. nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag sowie um den ggf. nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, an die Organträgerin abzuführen.

- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss - ggf. mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen - nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handels- und steuerrechtlich zulässig und im Sinne von § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KStG bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Organträgerin können während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Dies gilt entsprechend im Fall der Auflösung eventueller während der Dauer dieses Vertrages in die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklagen eingestellter Beträge.

- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen, soweit sie in Geschäftsjahren vor Anwendung dieses Vertrages in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen.

Die Zulässigkeit der Auflösung, Ausschüttung oder Entnahme von Kapitalrücklagen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig und ist mit einem Aufschlag von 1,0%-Punkten auf den Interbankensatz für Monatsgeld per Ultimo laut Handelsblatt zu verzinsen.

<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Verlustübernahme</u></p> <p>(1) Die StW ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß Abs. 2 Satz 2 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.</p> <p>(2) Die KFW kann auf einen Anspruch auf Verlustübernahme erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die StW zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht.</p>	<p style="text-align: center;">§1 Änderungen § 4 <u>Verlustübernahme</u></p> <p>(1) Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die Verzinsung erfolgt entsprechend § 3 (4).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Wirksamwerden und Dauer</u></p> <p>(1) der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der StW und der Hauptversammlung der KFW.</p> <p>(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der KFW wirksam. Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der KFW schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird.</p> <p>(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichti-</p>	<p style="text-align: center;">§1 Änderungen § 5 <u>Wirksamwerden und Dauer</u></p> <p>(1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft, der Hauptversammlung der Organträgerin und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel (Gremienvorbehalt).</p> <p>(2) Der Vertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen wird. Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von sechs Monaten</p>

<p>gem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die StW ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der KFW beteiligt ist.</p>	<p>zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich von einem der Vertragspartner gekündigt wird.</p> <p>(3) Das Recht zur vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages mittels Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft, b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft, c) der Formwechsel der Organgesellschaft, es sei denn die Organgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, d) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft oder der Organträgerin ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt.
	<p>§1 Änderungen</p> <p>§ 6 <u>Schlussbestimmungen</u></p> <p>(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.</p> <p>(2) Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die</p>

	<p>der vereinbaren am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Geltung dieses Änderungsvertrages</p> <p>Dieser Änderungsvertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister eingetragen wird. Ab dem Zeitpunkt der vorgenannten Wirksamkeit Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird eine erneute Mindestlaufzeit von 5 (Zeit-)Jahren (60 Monaten) entsprechend § 5 Abs. 2 dieses Änderungsvertrages in Gang gesetzt. Die erste Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung ist somit zum Ablauf des 31. Dezember 2018, wenn der Änderungsvertrag im Jahr 2014 wirksam wird.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieses Änderungsvertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.</p>

Anpassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen Städtische Werke Netz + Service GmbH und Städtische Werke intelligent messen GmbH

Stand: 05.11.2010

Stand: Neu

Präambel

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 S. 2 Nr. 2 KStG neu gefasst. Im Zuge dieser Rechtsänderung soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 5. November 2010 im Hinblick auf die Verlustübernahme an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Die Gesellschafterversammlung der Organträgerin und die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft haben diesem Änderungsvertrag am xx.xx.2014 bzw. am 18. September 2014 zugestimmt; diese Zustimmungsschlüsse sind diesem Änderungsvertrag in Anlage 1 und 2 als Kopie beigelegt.

§ 3 Verlustübernahme

1. Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne von § 2 Absatz 2 dieses Vertrages Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind.
2. Vorstehender § 2 Absatz 3 gilt für die Verlustübernahmeverpflichtung entsprechend. Die Verlustübernahmeverpflichtung ist ab dem jeweiligen Geschäftsjahresende mit dem in § 6 Absatz 5 festgelegten Zinssatz zu verzinsen.
3. Die Organgesellschaft kann nur in den Grenzen des § 302

§ 1 Änderung der Regelung zur Verlustübernahme

§ 3 des o.g. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages regelt die Verlustübernahme. Die bisherige Regelung wird insgesamt gestrichen und durch folgenden § 3 ersetzt:

§ 3 Verlustübernahme

1. Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. § 2 Absatz 3 gilt für die Verlustübernahmeverpflichtung entsprechend. Die Verlustübernahmeverpflichtung ist ab dem jeweiligen Geschäftsjahresende mit dem in § 6 Absatz 5 festgelegten Zinssatz zu verzinsen.

<p>Abs. 3 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auf den Anspruch auf Ausgleich ihrer Verluste verzichteten oder sich über ihn vergleichen.</p> <p>4. Hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche aus diesem Vertrag gilt § 302 Abs. 4 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.</p>	
	<p>§ 2 Geltung dieses Änderungsvertrages</p> <p>Dieser Änderungsvertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister eingetragen wird und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel ihre Zustimmung erteilt hat (Gremienvorbehalt).</p>
	<p>§ 3 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend auch für Regelungslücken.</p>

Anpassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und KVV Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH

Stand: 30.06.2004	Stand: Neu
<p>Präambel</p> <p>Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 S. 2 Nr. 2 KStG neu gefasst. Im Zuge dieser Rechtsänderung soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. Juni 2004 im Hinblick auf die Verlustübernahme an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Die Gesellschafterversammlung der Organträgerin und die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft haben diesem Änderungsvertrag am xx.xx.2014 bzw. am 18. September 2014 zugestimmt; diese Zustimmungsbeschlüsse sind diesem Änderungsvertrag in Anlage 1 und 2 als Kopie beigefügt.</p>	<p>§ 1 Änderung der Regelung zur Verlustübernahme</p> <p>§ 3 des o.g. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages regelt die Verlustübernahme. Die bisherige Regelung wird insgesamt gestrichen und durch folgenden § 3 ersetzt:</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Verlustübernahme</p> <p><i>Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.</i></p>
<p>§ 3 Verlustübernahme</p> <p>(1) Die KVV ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.</p> <p>(2) Die KVN kann auf einen Anspruch auf Verlustübernahme erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die KVV zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vereinigt. Der Verzicht oder Vergleich wird nur wirksam, wenn die</p>	

<p>außenstehenden Gesellschafter durch Sonderbeschluss zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlussfassung vertretenden Stammkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erheben.</p>	
	<p>§ 2 Geltung dieses Änderungsvertrages</p> <p>Dieser Änderungsvertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister eingetragen wird und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel ihre Zustimmung erteilt hat (Gremienvorbehalt).</p>
	<p>§ 3 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend auch für Regelungslücken.</p>

Anpassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen Städtische Werke Aktiengesellschaft und Städtische Werke Netz + Service GmbH

Stand: 05.11.2010	Stand: Neu
	<p>Präambel</p> <p>Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 S. 2 Nr. 2 KStG neu gefasst. Im Zuge dieser Rechtsänderung soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 5. November 2010 im Hinblick auf die Verlustübernahme an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Die Hauptversammlung der Organträgerin und die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft haben diesem Änderungsvertrag am 10. September 2014 bzw. am 18. September 2014 zugestimmt; diese Zustimmungsbeschlüsse sind diesem Änderungsvertrag in Anlage 1 und 2 als Kopie beigefügt.</p>
<p>§ 3 Verlustübernahme</p> <p>1. Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne von § 2 Absatz 2 dieses Vertrages Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind.</p> <p>2. Vorstehender § 2 Absatz 3 gilt für die Verlustübernahmeverpflichtung entsprechend. Die Verlustübernahmeverpflichtung ist ab dem jeweiligen Geschäftsjahresende mit dem in § 6 Absatz 5 festgelegten Zinssatz zu verzinsen.</p>	<p>§ 1 Änderung der Regelung zur Verlustübernahme</p> <p>§ 3 des o.g. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages regelt die Verlustübernahme. Die bisherige Regelung wird insgesamt gestrichen und durch folgenden § 3 ersetzt:</p> <p>§ 3 Verlustübernahme</p> <p>1. Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2. § 2 Absatz 3 gilt für die Verlustübernahmeverpflichtung entsprechend. Die Verlustübernahmeverpflichtung ist ab dem jeweiligen Geschäftsjahresende mit dem in § 6 Absatz 5 festgelegten Zinssatz zu verzinsen.</p>

<p>3. Die Organgesellschaft kann nur in den Grenzen des § 302 Abs. 3 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auf den Anspruch auf Ausgleich ihrer Verluste verzichten oder sich über ihn vergleichen.</p> <p>4. Hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche aus diesem Vertrag gilt § 302 Abs. 4 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.</p>	
	<p>§ 2 Geltung dieses Änderungsvertrages</p> <p>Dieser Änderungsvertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister eingetragen wird und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel ihre Zustimmung erteilt hat (Gremienvorbehalt).</p>
	<p>§ 3 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend auch für Regelungslücken.</p>

Anpassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und Müllheizkraftwerk Kassel GmbH

Stand: 20.11.1996

Stand: Neu

Präambel

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 S. 2 Nr. 2 KStG neu gefasst. Im Zuge dieser Rechtsänderung soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 20. November 1996 im Hinblick auf die Verlustübernahme an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Die Gesellschafterversammlung der Organträgerin und die Gesellschafterversammlung der Organengesellschaft haben diesem Änderungsvertrag am xx.xx.2014 bzw. 10. September 2014 zugestimmt; diese Zustimmungsbeschlüsse sind diesem Änderungsvertrag in Anlage 1 und 2 als Kopie beigefügt.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Die KVV ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Die MHKW kann auf einen Anspruch auf Verlustübernahme erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die KVV zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht. Der Verzicht oder Vergleich wird nur wirksam, wenn die außenstehenden Gesellschafter durch Sonderbeschluss zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den

§ 1 Änderung der Regelung zur Verlustübernahme

§ 3 des o.g. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages regelt die Verlustübernahme. Die bisherige Regelung wird insgesamt gestrichen und durch folgenden § 3 ersetzt:

§ 3 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

<p>zehnten Teil des bei der Beschlussfassung vertretenden Stammkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erheben.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 2 Geltung dieses Änderungsvertrages</p> <p>Dieser Änderungsvertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister eingetragen wird und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel ihre Zustimmung erteilt hat (Gremienvorbehalt).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend auch für Regelungslücken.</p>

Anpassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und KVV Bau- und Verkehrs-Controlling GmbH

Stand: 30.07.1997

Stand: Neu

Präambel

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 S. 2 Nr. 2 KStG neu gefasst. Im Zuge dieser Rechtsänderung soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. Juli 1997 im Hinblick auf die Verlustübernahme an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Die Gesellschafterversammlung der Organträgerin und die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft haben diesem Änderungsvertrag am xx.xx.2014 bzw. am 18. September 2014 zugestimmt; diese Zustimmungsbeschlüsse sind diesem Änderungsvertrag in Anlage 1 und 2 als Kopie beigelegt.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die KW ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die KVC kann auf einen Anspruch auf Verlustübernahme erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die KW zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht. Der Verzicht oder Vergleich wird nur wirksam, wenn die außenstehenden Gesellschafter durch Sonderbeschluss zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Be-

§ 1 Änderung der Regelung zur Verlustübernahme

§ 3 des o.g. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages regelt die Verlustübernahme. Die bisherige Regelung wird insgesamt gestrichen und durch folgenden § 3 ersetzt:

§ 3 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

<p>schlussfassung vertretenden Stammkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erheben.</p>	<p>§ 2 Geltung dieses Änderungsvertrages</p> <p>Dieser Änderungsvertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister eingetragen wird und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel ihre Zustimmung erteilt hat (Gremienvorbehalt).</p>
	<p>§ 3 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend auch für Regelungslücken.</p>



PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main

Kasseler Verkehrs-
und Versorgungs-GmbH
Herrn Siebert
Königstor 3 - 13
34117 Kassel

KVW					
K			B		
04. NOV. 2013					
BA	BR	<input checked="" type="checkbox"/>	CIO	IR	K1
KM	KR	PW	SI/UM	UK	

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft
Rechtsanwalts-gesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Postanschrift:
60060 Frankfurt am Main
www.pwclegal.de

Tel.: +49 69 9585-6566
Fax: +49 69 9585-6419
susanne.eichler@de.pwc.com

31. Oktober 2013
MWO

Überprüfung der Gewinnabführungsverträge

Sehr geehrter Herr Siebert,

Sie hatten uns um die Überprüfung der Gewinnabführungsverträge der folgenden Organgesellschaften, insbesondere hinsichtlich der Regelung des § 302 AktG, gebeten:

- Städtische Werke Netz + Service GmbH
- Kasseler Verkehrsgesellschaft AG
- Müllheizkraftwerk Kassel GmbH
- KVV Bau- und Verkehrs-Consulting GmbH
- Städtische Werke Aktiengesellschaft
- Städtische Werke intelligent messen GmbH
- Kasseler Fernwärme GmbH
- KVV Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Hintergrund der Neuregelung

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reiskostenrechts (UntStVerG) sieht in Artikel 2 die Anpassung der Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft vor (vgl. BGBl. I 2013 S. 285). Das UntStVerG sieht bezüglich der ertragsteuerlichen Organschaften u.a. die Regelung eines dynamischen Verweises auf § 302 AktG zur Vereinfachung der formalen Voraussetzungen beim Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages vor (vgl. § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG).

1. Bisherige Rechtslage

§ 17 KStG erklärte bereits bisher die §§ 14-16 KStG für entsprechend anwendbar, nannte aber in Satz 2 folgende Zusatzvoraussetzungen für die steuerliche Anerkennung einer GmbH als Organgesellschaft:

- Eine Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten und
- Eine Verlustübernahme muss entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart sein.

Während die Voraussetzung für die Gewinnabführung eine faktische ist, ist dagegen die Voraussetzung für die Verlustübernahme eine formale Voraussetzung. D.h., dass die Voraussetzungen für die Verlustübernahme inhaltlich in den Ergebnisabführungsvertrag (EAV) aufgenommen werden müssen.

Nach dem bisherigen Recht ist ein EAV steuerlich nicht anzuerkennen, der nicht entweder global den § 302 AktG für anwendbar erklärt (dynamischer Verweis) oder bei Wiederholung des Gesetzwortlauts im Gewinnabführungsvertrag, nicht den Gesetzestext des § 302 AktG (außer dem Absatz 2) wörtlich wiedergibt. Diese „Formalie“ führte in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen zur Nichtanerkennung der Organschaft. Durch das UntStVerG kommt es nun zur Festschreibung der formalen Voraussetzungen für einen Gewinnabführungsvertrag.

2. Neue Rechtslage

Durch das UntStVerG ist nun § 17 Abs. 2 Nr. 2 KStG dahingehend geändert worden, dass als weitere Voraussetzungen für die Anerkennung der Organschaft eine Vereinbarung der Verlustübernahme *durch Verweis auf die Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung* vereinbart wird. Die Neufassung der Vorschrift verlangt somit zwingend einen dynamischen Verweis auf den Gesamtinhalt des § 302 AktG.

Hinsichtlich der erstmaligen Anwendung dieser Änderung regelt § 34 Abs. 10b KStG als Grundsatz, dass die Neuregelung des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KStG zur Verlustübernahme erstmals auf Gewinnabführungsverträge anzuwenden ist, die nach dem Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetze abgeschlossen oder geändert werden. Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt am 25.02.2013 verkündet worden. Nach dessen Artikel 6 Satz 2 sind die Änderungen des § 17 Abs. 2 S. 2 KStG am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten, so dass ab dem 27.02.2013 neu abgeschlossene Gewinnabführungsverträge der Regelung unterliegen.

Für Altverträge, d.h. Verträge, die vor dem 27.02.2013 geschlossen wurden, sieht § 34 Abs. 10b KStG die folgenden Übergangsregelungen vor:

- Altverträge, die bereits den von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KStG n.F. geforderten dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten, brauchen nicht geändert werden.

- Altverträge, die den von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KStG n.F. geforderten dynamischen Verweis auf § 302 AktG noch nicht enthalten, werden für vor dem 31.12.2014 endende Veranlagungszeiträume weiterhin steuerlich anerkannt, wenn eine Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG tatsächlich erfolgt und eine Verlustübernahme bis zum 31.12.2014 entsprechend der gesetzlichen Neuregelung wirksam vereinbart wird.

Die „Amnestiewirkung“ des § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG wirkt damit nach dem Gesetzeswortlaut nur für Veranlagungszeiträume bis 2013. Für den Veranlagungszeitraum 2014 ergibt sich die steuerliche Anerkennung des Vertrages nach der bis zum 31. Dezember 2014 vorzunehmenden Vertragsänderung dann unmittelbar aus § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG. Probleme ergeben sich daraus insbesondere bei abweichenden Wirtschaftsjahren. Ferner steht dies im Widerspruch zu § 34 Abs. 10b Satz 3 KStG, nach dem Verträgen im Falle einer vor dem 1. Januar 2015 beendeten Organschaft die Amnestie auch ohne Vertragsänderung gewährt wird. Wird die Organschaft – z. B. infolge einer Veräußerung der Organbeteiligung – in 2014 beendet, müsste der Vertrag dennoch geändert werden, um eine Anerkennung der Organschaft bis zum Ende sicherzustellen. Die fehlende Abstimmung von gewolltem Handlungshorizont und Amnestiewirkung sollte daher durch eine Gesetzesanpassung, durch welche sich die Amnestiewirkung dann auf Veranlagungszeiträume bis 2014 erstrecken sollte, geheilt werden.

Die Bundessteuerberaterkammer hat deshalb das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 21.05.2013 gebeten, die Jahreszahl für die folgenfreie Anpassung der Altverträge auf den 01.01.2015 im Rahmen einer Gesetzesänderung anzupassen. Im Antwortschreiben vom 4 Juli 2013, das auch veröffentlicht wurde (vgl. DStR 2013 S. 728), hat sich das BMF der Auffassung angeschlossen, das Datum im Rahmen einer Gesetzesänderung anzupassen.

Der Bundesrat plant eine Bundesratsinitiative zur Umsetzung des Vermittlungsausschuss-Verhandlungsergebnisses zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz, das die Nachbesserung bei der Amnestieregelung für § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG nicht entsprechenden EAVs in § 34 Abs. 10b KStG enthält.

II. Unterscheidung zwischen Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Bei einer Aktiengesellschaft als Organgesellschaft braucht die Regelung des § 17 Abs. 2 Nr. 2 AktG nicht beachtet werden, da sich die Verpflichtung zum Verlustausgleich durch den Organträger bereits zwingend durch das Aktiengesetz selbst ergibt. Die Verlustübernahme gem. § 302 AktG ist gesetzliche Folge des Abschlusses eines Gewinnabführungsvertrages gem. § 291 Abs. 1 S. 1 AktG. Wird gleichwohl eine entsprechende Klausel bei einer Aktiengesellschaft verwendet, hat sie nur bestätigenden Charakter. Selbst wenn eine solche unnötige Klausel bei einer Aktiengesellschaft nach bisheriger oder aktueller steuerlicher Regelung unzureichend sein sollte, ergeben sich daraus keine negativen steuerlichen Folgen.

Für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gibt es dagegen keine zivilrechtliche Gesetzesvorschrift, die unmittelbar für einen EAV gilt. Deshalb verlangt § 17 KStG die ausdrückliche zivilrechtliche Vereinbarung der Verlustübernahme im EAV. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die EAV's der o.g. Organgesellschaften mit der Rechtsform einer GmbH.

III. Anpassung der bestehenden GmbH-Verträge

1. Verträge der Organgesellschaften Städtische Werke Netz +Service GmbH und Städtische Werke intelligent messen GmbH

In den beiden Verträgen ist die Verlustübernahme mit dem folgenden Wortlaut geregelt:

§ 3

Verlustübernahme

1. Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne von § 2 Absatz 2 dieses Vertrages Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind.
2. Vorstehender § 2 Absatz 3 gilt für die Verlustübernahmeverpflichtung entsprechend. Die Verlustübernahmeverpflichtung ist ab dem jeweiligen Geschäftsjahresende mit dem in § 6 Absatz 5 festgelegten Zinssatz zu verzinsen.
3. Die Organgesellschaft kann nur in den Grenzen des § 302 Abs. 3 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auf den Anspruch auf Ausgleich ihrer Verluste verzichten oder sich über ihn vergleichen.
4. Hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche aus diesem Vertrag gilt § 302 Abs. 4 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Es liegt somit eine Kombination von Wortlaut und dynamischen Verweis vor. Vor der Wiedergabe der Gesetzestextes von § 302 Absatz 1 AktG wurde zwar auf die Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Bezug genommen, mit der nachfolgenden Wiedergabe des Wortlauts von Abs. 1 bezieht sich der dynamische Verweis in Nr. 1 der Verlustübernahme aber nur auf die Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG. Dagegen enthalten Nr. 3 und Nr. 4 der Verlustübernahme einen dynamischen Verweis auf die Absätze 3 und 4 des § 302 AktG. Auf die Vorschrift des § 302 Abs. 2 AktG wird dagegen kein Bezug genommen.

Der Sachverhalt des § 302 Abs. 2 AktG trifft auf die o.g. beiden Organgesellschaften nicht zu. Es wurden keine Betriebspacht- oder Betriebsüberlassungsverträge geschlossen. Der BFH hat in einem Verfahren zur Beurteilung der Aussetzung der Vollziehung (vgl. Beschluss des BFH vom 22.12.2010, I B 83/10) entschieden, dass es nicht ernstlich zweifelhaft sei, dass die für die ertragsteuerliche Organschaft mit einer GmbH als Organgesellschaft erforderliche Vereinbarung einer Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG zwar nicht die Vereinbarung einer Regelung gemäß § 302 Abs. 2 AktG, wohl aber die Vereinbarung der Verjährungsregelung entsprechend § 302 Abs. 4 AktG voraussetzt. Die Regelung des § 302 Abs. 2 AktG war somit nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a.F. nicht erforderlich.

Nach Satz 2 der Übergangsvorschrift für Altverträge folgt im Umkehrschluss (so BT-Drucksache 17/11217, S. 11), dass keine Änderungspflicht für solche Altverträge besteht, die „einen den Anforderungen des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG bisheriger Fassung entsprechenden Verweis auf § 302 AktG“ enthalten. Somit besteht hinsichtlich der EAV's der Städtischen Werke Netz + Service GmbH und der Städtischen Werke intelligent messen GmbH u.E. kein Anpassungsbedarf. Zur Vermeidung von Risiken und zur Vereinheitlichung der Konzernverträge, empfehlen wir, auch diese Verträge anzupassen.

2. Verträge der Organgesellschaften Müllheizkraftwerk Kassel GmbH, KVV Bau- und Verkehrs-Consulting GmbH, Kasseler Fernwärme GmbH sowie der KVV Verkehrsgesellschaft Nordhessen mbH

In den vier Verträgen ist die Verlustübernahme mit demselben Wortlaut geregelt. Beispielhaft wird hier die Vereinbarung mit der KVV Kasseler Bau- und Verkehrs-Consulting GmbH aufgeführt:

§ 3 Verlustübernahme

- 1) Die KVV ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- 2) Die KVC kann auf einen Anspruch auf Verlustübernahme erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.
Dies gilt nicht, wenn die KVV zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht. Der Verzicht oder Vergleich wird nur wirksam, wenn die außenstehenden Gesellschafter durch Sonderbeschluss zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlußfassung vertretenen Stammkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

Die Verträge geben jeweils den Wortlaut der Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG und des § 302 Abs. 3 AktG wieder. Eine Wiedergabe oder ein Verweis auf § 302 Abs. 4 AktG ist nicht erfolgt, da die Verträge vor Einführung der Vorschrift geschlossen worden sind.

Bisher hatte die Finanzverwaltung es nicht beanstandet, wenn Gewinnabführungsverträge, die vor dem 01.01.2006 geschlossen worden sind, keinen Hinweis auf diesen Absatz enthalten und auch auf deren Anpassung verzichtet (vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2005; IV B 7 - S-2770 - 30/05), während die Rechtsprechung die Aufnahme des § 302 Abs. 4 AktG verlangt (vgl. BGH I B 83/10; DB 2011 S. 212,213).

Aufgrund der Gesetzesänderung des § 17 Abs. 2 Nr. 2 AktG, ist die Regelung zum Verlustausgleich entsprechend anzupassen. Die o.g. Verträge sind zu ändern, weil sie keinen den Anforderungen des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG a.F. entsprechenden Verweis auf § 302 AktG enthalten. Insoweit besteht hier sonst das Risiko, dass solche Verträge als fehlerhaft und damit als nicht durchgeführt gelten.

Der Regelung zur Verlustübernahme sollte daher in den o.g. Verträgen in § 3 bzw. § 4 (Kasseler Fernwärme GmbH) wie folgt angepasst werden:

„Es wird eine Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart“

IV. Weitere Änderungen

Der EAV der Kasseler Fernwärme GmbH (KFW) enthält hinsichtlich der Gewinnabführung in § 3 Abs. 2 die folgende Regelung:

„Die KFW kann mit Zustimmung der Städtischen Werke AG (StW) Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der StW nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der StW aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.“

Der im Vertrag verwendete Wortlaut entspricht nicht dem Wortlaut des § 301 AktG, da dieser keine Verrechnung oder Gewinnabführung von Kapitalrücklagen vorsieht.

Die Regelung zur Gewinnabführung sollte im Vertrag der KFW deshalb ebenfalls wie folgt angepasst werden:

§ 3 Gewinnabführung

Die KFW verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die StW abzuführen.

V. Verfahrensweise

Ergänzend weisen wir noch darauf hin, dass die Änderung der bestehenden Gewinnabführungsverträge nach der Vorschrift des § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG n.F. nicht als Neuabschluss gilt und somit nicht zu einem Neubeginn der Mindestlaufzeit von 5 Jahren für die steuerliche Anerkennung des EAV's führt.

Soweit im Zusammenhang mit der Anpassung von Verlustübernahmeklauseln der Gewinnabführungsvertrag auch in übrigen Punkten angepasst wird, um so eine Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Rechtslage zu erreichen, handelt es sich nach Äußerungen von Seiten der Finanzverwaltung um den Neuabschluss eines Gewinnabführungsvertrages. Im Falle des Gewinnabführungsvertrages der KFW, bei dem im Zusammenhang mit der Anpassung der Verlustübernahmeklausel auch die der Änderung der Vorschrift zur Gewinnabführung erfolgen muss, sollte daher bei der Anpassung des Vertrages der KFW eine neue fünfjährige Laufzeit vereinbart werden.

Für die Änderung der Gewinnabführungsverträge gelten hinsichtlich Vereinbarung sowie Zustimmungs- und Eintragungspflichten alle Regeln, die auch für den (Neu-) Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages gelten. Dies bedeutet bei einem Gewinnabführungsvertrag zwischen GmbH's wie bei der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH, der KVV Bau- und Verkehrs-Consulting GmbH und der KVV Verkehrsgesellschaft Nordhessen mbH mit jeweils der KVV als Organträgerin, dass die Änderung des Gewinnabführungsvertrages und ebenso der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter des Organträgers privatschriftlich erfolgen können. Die Zustimmung der Gesellschafter der Organgesellschaft muss dagegen analog § 53 Abs. 2 GmbHG notariell beurkundet werden.

Hinsichtlich der Änderung des Gewinnabführungsvertrages der KFW mit der Städtischen Werke AG (StW) als Organträgerin muss die Hauptversammlung der StW der Änderung zustimmen. Der Beschluss der Hauptversammlung ist durch eine über die Verhandlung notarielle Niederschrift zu beurkunden.

VI. Zusammenfassung

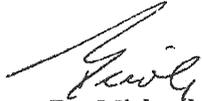
Die folgenden Gewinnabführungsverträge müssen aufgrund der Neuregelung des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KStG angepasst werden:

Organgesellschaft	Organ-Träger	Altvertrag enthält	Vertragsdatum	Anpassungsbedarf
Städtische Werke Netz + Service GmbH	STW	dynamisch ("ist gemäß § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragslaufdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen") Verweis auf § 302 Abs. 3 und 4 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung	05.11.2010	Nur vorsorglich
Kasseler Verkehrsgesellschaft AG	KVV	Wiedergabe des § 302 Abs. 1 AktG Verweis auf § 302 Abs. 3 AktG	30.04.1996	Nein, da AktG
Müllheizkraftwerk Kassel GmbH	KVV	Wiedergabe des § 302 Abs. 1 und § 302 Abs. 3 AktG	20.11.1996	Ja
KVV Bau- und Verkehrs-Consulting GmbH	KVV	Wiedergabe des § 302 Abs. 1 und § 302 Abs. 3 AktG	30.07.1997	Ja
Städtische Werke Aktiengesellschaft	KVV	dynamisch ("ist gemäß § 302 AktG, der vollumfänglich in seiner jeweils geltenden Fassung gilt, zur Verlustübernahme verpflichtet")		Nein, da AktG
Städtische Werke intelligent messen GmbH	Städtische Werke Netz + Service GmbH	dynamisch ("ist gemäß § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragslaufdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen") Verweis auf § 302 Abs. 3 und 4 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung	05.11.2010	Nur vorsorglich
Kasseler Fernwärme GmbH	STW	Wiedergabe des § 302 Abs. 1 und des § 302 Abs. 3 AktG	21.12.1999	Ja
KVV Verkehrsgesellschaft Nordhessen mbH	KVV	Wiedergabe des § 302 Abs. 1 und § 302 Abs. 3 AktG		Ja

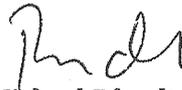
Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft
Rechtsanwalts-gesellschaft



Dr. Michael Bierle
Rechtsanwalt und Steuerberater



Michael Pfundt
Rechtsanwalt und Steuerberater

Vorlage Nr. 101.17.1412

15. September 2014
1 von 2

**GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung
Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages auf Grund § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der zwischen der GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung und der GWG Haus und Baudienste GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird in § 3 wie folgt geändert:

§ 3 (alt)
Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG sind entsprechend anzuwenden.

§ 3 (neu)
Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Zwischen der GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung und der GWG Haus und Baudienste GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

In der Vergangenheit haben die bestehenden Formulierungen in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen bezüglich der Verlustübernahme häufig zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung geführt. Während die beteiligten Unternehmen von dem wirksamen

Abschluss eines Organschaftsverhältnisses ausgegangen sind, hat die Finanzverwaltung dieses teilweise verneint. 2 von 2

Als Voraussetzung für die Anerkennung einer Organschaft muss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nun einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des UntStRefG). Eine Verlustübernahmeverpflichtung, die den Inhalt des § 302 AktG wiedergibt, wird nicht mehr anerkannt.

Vor diesem Hintergrund müssen wir den vorhandenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in § 3 um den dynamischen Verweis auf § 302 AktG ergänzen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. September 2014 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1413

15. September 2014
1 von 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 10.12.2012 (Sechste Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 10.12.2012 (Sechste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Änderung des § 4 Abs. 1:

In der Neufassung des Glücksspielstaatsvertrages in der zum 01.07.2012 in Kraft getretenen aktuellen Fassung ist der Spielerschutz nochmals gestärkt worden. Die bisherigen Steuersätze für Spielapparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die beiden Höchstbeträge und der Festbetrag sind seit dieser Änderung nicht mehr zeitgemäß, weshalb der Steuersatz und die Höchstbeträge des § 4 Abs. 1 a) bis c) und der Festbetrag des § 4 Abs. 1 d) angehoben werden sollen.

Dieses zeigt sich auch an der Entwicklung der Spielapparateanzahl und der Anzahl der Spielhallen in Kassel. Diese hat kontinuierlich zugenommen:

Jahr	Anzahl Spielhallen	Anzahl Spielapparate
2009	46	475
2010	48	524
2011	57	600
2012	58	613
2013	58	615

In vielen anderen Städten ist der Steuersatz (Stand Juni 2014) insbesondere für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen mittlerweile höher:

Städte (Auswahl)	Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen
Braunschweig	20%
Celle	20%
Hannover	18%
Hildesheim	16%
Kiel	18%
Lehrte	20%
Nordhorn	20%
Wiesbaden	20%
Wolfenbüttel	16%

Ein höherer Steuersatz von 18% der Bruttokasse hat auch keine erdrosselnde Wirkung.

In Hessen hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 18.07.2012 (Aktenzeichen 5 B 1015/12) eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hatte in einem Eilverfahren den in der Stadt Wiesbaden geltenden Steuersatz von 20% als nicht erdrosselnd angesehen.

Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 11.07.2012 (Aktenzeichen 2 S 2995/11) einen 20%igen Spielvergnügenssteuersatz als noch nicht erdrosselnd angesehen.

Inkrafttreten

Aufgrund des Spielerschutzes soll eine Anpassung zum 01.10.2014 erfolgen. Auch ist damit im Veranlagungszeitraum des IV. Quartals 2014 ein einheitlicher erhöhter Steuersatz gewährleistet.

Steuerliche Auswirkungen

Es wird auf Grund der Erhöhung der Steuersätze, der Höchstbeträge und des Festbetrages mit Mehreinnahmen von ca. einer halben Million Euro pro Jahr gerechnet.

Bürokratiekosten

Es fallen keine nennenswerten Bürokratiekosten an.

Als Anlagen sind dieser Vorlage beigefügt der Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1) und eine Synopse des alten und des neuen § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel (Anlage 2).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15.09.2014 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 10.12.2012

(Sechste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), und der §§ 1, 2, 3, 4, 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 10.12.2012 (Sechste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat

- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 18 von Hundert der Bruttokasse;
- b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 18 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 90,00 Euro;
- c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 18 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 30,00 Euro;
- d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zu Gegenstand haben, 600,00 Euro.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 2
Synopse

§ 4 Abs. 1 Spielapparatesteuersatzung (Alt)	§ 4 Abs. 1 Spielapparatesteuersatzung (Neu)
<p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat</p> <p>a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 15 von Hundert der Bruttokasse;</p> <p>b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 15 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 75,00 Euro;</p> <p>c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 15 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro;</p> <p>d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 Euro.</p>	<p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat</p> <p>a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 18 von Hundert der Bruttokasse;</p> <p>b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 18 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 90,00 Euro;</p> <p>c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 18 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 30,00 Euro;</p> <p>d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 600,00 Euro.</p>

Vorlage Nr. 101.17.1330

2. Juni 2014

1 von 1

Willkommenskultur für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Sprachkurse werden für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen in Kassel bisher angeboten?
2. Welche Überlegungen gibt es, um die bisher durch Spenden finanzierten Deutschkurse für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen durch städtische Mittel zu unterstützen?
3. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Zahl der Deutschkurse für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen in 2014 dem Bedarf anzupassen?
4. Wie lange warten erwachsene Flüchtlinge ohne Aufenthaltstitel derzeit bis sie an einem Deutsch-Sprachkurs teilnehmen können?
5. Welche Ergebnisse wurden bisher erzielt, um Unterstützung durch das Land Hessen bei der Aufnahme, Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerber*innen zu erhalten (vgl. Beschluss vom 31.3.2014, 101.17.1260)?

Fragesteller/-in:

Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Kassel, 23. Juni 2014



Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 2. Juni 2014
Vorlage Nr. 101.17.1330
Willkommenskultur für Flüchtlinge und Asylbewerber/innen

1. Frage:

Welche Sprachkurse werden für Flüchtlinge und Asylbewerber/innen in Kassel bisher angeboten?

Antwort:

Die VHS Region Kassel bietet für Asylbewerber/innen der Stadt und des Landkreises Kassel zwei kleinere Sprachkurse (zweimal in der Woche á 2h) an.

Der Caritasverband Nordhessen-Kassel bietet zurzeit drei Sprachkurse (je viermal in der Woche á 4h) für Flüchtlinge und Migranten an, die keinen Zugang zu einem Integrationskurs haben. Diese Kurse werden aus Spenden und Stiftungsmitteln finanziert. Überdies finden beim Caritasverband zwei weitere Sprachkurse (zweimal in der Woche á 3h) für Migranten finanziert aus Kirchenmitteln statt.

Weitere kleine Kurse, die oftmals nur an Frauen gerichtet sind, gibt es beim Frauentreff Brückenhof und bei I-Punkt.

In der „Villa Seeberg“ findet fast täglich Sprachunterricht statt. Dieser ist ausschließlich ehrenamtlich organisiert.

In der Heinrich-Steul-Schule hat der Ortsbeirat Forstfeld eine „Anschubfinanzierung“ zur Verfügung gestellt. Der Sprachkurs wird zurzeit von der dortigen Sozialarbeiterin organisiert.

2. Frage:

Welche Überlegungen gibt es, um die bisher durch Spenden finanzierten Deutschkurse für Flüchtlinge und Asylbewerber/innen durch städtische Mittel zu unterstützen?

Antwort:

Asylbewerber/innen haben keinen Anspruch auf die Finanzierung eines Sprach- bzw. Integrationskurses. Die Finanzierung von Sprachkursen durch städtische Mittel würde eine freiwillige Leistung darstellen.

3. Frage:

Welche Maßnahmen sind geplant, um die Zahl der Deutschkurse für Flüchtlinge und Asylbewerber/innen in 2014 dem Bedarf anzupassen?

Antwort:

Planungen erfolgen jeweils im Rahmen der Betreuungen in den Gemeinschaftsunterkünften oder durch Träger (Kirche, Caritas usw.), die in den jeweiligen Stadtteilen aktiv sind.

4. Frage:

Wie lange warten erwachsene Flüchtlinge ohne Aufenthaltstitel derzeit bis sie an einem Deutsch-Sprachkurs teilnehmen können?

Antwort:

Bei der Caritas gibt es eine Warteliste. Die Kurse dauern 3 Monate, so dass mit kleiner Pause zwischen den Kursen etwa 3 ½ Monate Wartezeit liegen. Je nach Höhe der Neuzuweisungen können nicht alle aufgenommen werden. Für diese Asylbewerber*innen verdoppelt sich die Wartezeit.

Die Kurse bei der VHS Kassel haben ähnliche Wartezeiten.

Über die Wartezeiten beim Frauentreff Brückenhof oder I-Punkt liegen dem Sozialamt keine Informationen vor.

In der Villa Seeberg gibt es praktisch keine Wartezeit.

5. Frage:

Welche Ergebnisse wurden bisher erzielt, um Unterstützung durch das Land Hessen bei der Aufnahme, Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerber*innen zu erhalten (vgl. Beschluss vom 31.03.2014, 101.17.1260)?

Antwort:

Durch die Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften beim Hess. Städtetag werden die Forderungen in Bezug auf die Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und die damit verbundenen Forderungen nach deckenden Kostenerstattungen des Landes, in Absprache mit den anderen Kommunen, formuliert. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.



Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Vorlage Nr. 101.17.1366

30. Juni 2014

1 von 2

Abschiebungen aus Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wieviele Ausländer (aufgegliedert nach Männern, Frauen sowie Kinder und Jugendliche) mit bisherigem Aufenthalt in der Stadt Kassel aus welchen Herkunftsländern wurden jeweils in den Jahren 2010-2013 und im 1. Halbjahr 2014 von der Ausländerbehörde aus Deutschland in welche Zielländer abgeschoben?
2. Wieviele Abschiebungen hiervon erfolgten
 - a. aufgrund einer des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach abgeschlossenem Asylverfahren,
 - b. aufgrund einer Abschiebungsanordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Dublin-Verfahren,
 - c. aufgrund einer nicht eingehaltenen Ausreiseaufforderung nach Nichterteilung oder Nichtverlängerung eines Aufenthaltstitels,
 - d. aufgrund einer nicht eingehaltenen Ausreiseaufforderung nach Verfügung einer Ausweisung,
 - e. direkt aus der Haft aufgrund einer Ausweisung?
3. In wie vielen der unter 2 genannten Fällen wurde Abschiebehaft
 - a. von der Ausländerbehörde beantragt und,
 - b. vom Haftrichter angeordnet?
4. Welche Kosten entstanden der Stadt Kassel jeweils in den Jahren 2010-2013 durch diese Abschiebungen?
5. Für welche spezifischen Aufwendungen sind die im Haushalt 2014 für Abschiebekosten eingeplanten 71.300,00 EUR vorgesehen?

6. Kann die Stadt Kassel für Abschiebekosten Erstattungsleistungen gegenüber dem Land Hessen oder dem Bund geltend machen? Wenn ja, in welchem Umfang und für welche Aufwendungen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Bürgersamt
-33-

12. Juli 2014
Herr Strauch
Tel. 7039

An

-III-



Anfrage der Fraktion Kasseler Linke zu Abschiebungen aus Kassel vom 30.6.14

Zu der Anfrage geben wir folgende Stellungnahme ab:

Zu Frage 1:

Anzahl der Abschiebungen in den Jahren 2010 bis 2014:

- 2010 = 49
- 2011 = 58
- 2012 = 51
- 2013 = 43
- 2014 = 19

Herkunfts-/bzw. Zielländer siehe Anlage 1.

Eine statistische Erfassung von Geschlecht und Alter der abgeschobenen Personen gibt es nicht.

Zu Frage 2:

- a) 5 Abschiebungen erfolgten aufgrund von Abschiebungsandrohungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- b) 31 Abschiebungen erfolgten aufgrund von Abschiebungsanordnungen des BAMF im Dublin-Verfahren
- c) 61 Abschiebungen erfolgten aufgrund von Abschiebungsandrohungen, die von -334- im Rahmen der Versagung von Aufenthaltstiteln verfügt wurden
- d) 14 Abschiebungen erfolgten aufgrund von Abschiebungsandrohungen, die von -334- im Rahmen von Ausweisungen von nicht inhaftierten Personen verfügt wurden
- e) 109 Abschiebungen erfolgten direkt aus der Haft aufgrund von Abschiebungsandrohungen, die von -334- im Rahmen von Ausweisungen von inhaftierten Personen verfügt wurden

Aufteilung auf die Jahre 2010 -2014 siehe Anlage 2.

Zu Frage 3:

- a) Eine Statistik über gestellt Abschiebungshaftanträge gibt es nicht. Eine Ablehnung von Abschiebungshaftanträgen erfolgte seit 2010 jedoch in maximal 5 Fällen
- b) In 69 Fällen wurde Abschiebungshaft angeordnet

Aufteilung auf die Jahre 2010 -2014 siehe Anlage 2.

Zu Frage 4:

Folgende Kosten entstanden der Stadt Kassel in den angefragten Jahren

- 2010: 54.393,28 €
- 2011: 71.247,33 €
- 2012: 56.677,66 €
- 2013: 45.152,04 €

Zu Frage 5:

Die im Haushalt 2014 eingeplanten 71.300,00 € sind insbesondere für folgende Aufwendungen vorgesehen:

- Flug- und sonstigen Reisekosten
- Kosten für das Begleitpersonal (z.B. Polizeivollzugsbeamte, Ärzte und amtlich angeordnete Sicherheitsbegleitung)
- Kosten für Heimreisedokumente und die Fertigung von Lichtbildern sowie sonstige Kosten, die z.B. für Maßnahmen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten einer ausländischen Vertretung zu erstatten sind
- Kosten für die Vorführung des Ausländers bei einer ausländischen Auslandsvertretung zur Beschaffung eines Heimreisedokumentes
- Barmittel für Verpflegung, Unterkunft und Weiterreise
- Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeiten
- Kosten der Abschiebungshaft
- Handlungen zur Vorbereitung dieser Maßnahmen und auch Kosten fehlgeschlagener Abschiebungsversuche
- Kosten ärztlicher Gutachten zur Frage der Flugreisetauglichkeit

Zu Frage 6:

Die Stadt Kassel kann keine Erstattungen gegenüber Land –oder Bund geltend machen.

Im Auftrag

gez.

Norbert Strauch

Anlagen

Herkunftsländer	2010	2011	2012	2013	2014
Albanien	3	2	3	4	
Bosnien Herzegowina	2	1	3		
Bulgarien	1		3	2	
Estland	1				
Frankreich	1				
Kroatien	1				1
Italien		1			1
Lettland				1	
Montenegro	1			2	
Litauen	1	1	1	1	
Mazedonien	1	2	4	3	1
Niederlande	1		1	2	
Kosovo	4	6	2		2
Polen	2	4	2	1	
Portugal			1	2	
Rumänien	1	4	1	1	1
Slowakei	1				
Schweden					1
Russische Föderation	1	1	2		
Spanien	1	1			1
Türkei	7	5	4	3	7
Ukraine		2	1		
Weißrussland	2	1	1		
Serbien	6	9	4	4	
Algerien	2				
Eritrea			1	1	
Nigeria		2	2	1	
Gambia		1		2	
Kongo		2		1	
Liberia	1		1		
Madagaskar		1			
Marokko		1	4		1
Somalia	1	1			1
Sudan				1	
Togo			1		
Tunesien		3		2	
Ägypten		1			
Argentinien			1		
Brasilien			1	1	
Chile				1	
Kolumbien		1			
Afghanistan	1	2	2	4	
Georgien				2	

Herkunftsländer	2010	2011	2012	2013	2014
Vietnam	1				
Indien	1				
Irak		1			1
Iran			2		
Libanon	1				
Pakistan					1
Thailand	1				
Usbekistan			1		
China		1	1	1	
Australien			1		
Staatenlos	1				
Ungeklärt	1	1			
Gesamt	49	58	51	43	19

Tabelle 2: Vom Herkunftsland abweichende Zielländer

Zielländer ab- Weichend vom Herkunftsland	2010	2011	2012	2013	2014
Italien	1	4	7	1	
Schweden	1	3		2	
Frankreich		1			1
Belgien		2			
Schweiz		3		1	
Spanien		2	2		
Ungarn		1			
Dänemark		1		1	
Lettland			1		
Niederlande			1	1	
Portugal				1	
Österreich					1

Anlage 2 zur Stellungnahme vom 11.7.14

Aufteilung nach Jahren zu Fragen 2 und 3

Sachverhalt	2010	2011	2012	2013	2014
2a	4	0	0	0	1
2b	3	13	7	7	1
2c	10	18	17	11	5
2d	2	7	1	3	1
2e	30	20	26	22	11
Gesamt	49	58	51	43	19
3a	Nicht erfasst				
3b	16	24	15	13	1

Vorlage Nr. 101.17.1367

30. Juni 2014
1 von 1

Aktivitäten von Salafisten im Stadtgebiet Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat über Aktivitäten von Salafisten im Stadtgebiet Kassels?
2. Haben in den letzten 5 Jahren Vertreter der Salafisten Informationsstände bzw. Informationsveranstaltungen zur Genehmigung bei der Stadt Kassel beantragt (Bitte Veranstaltungsdaten und Veranstaltungsorte nennen)?
3. Wurde bei diesen Veranstaltungen auch der Koran verteilt?
4. Wurden bei diesen Veranstaltungen andere Schriften verteilt? Wenn ja, welchen Inhalts?
5. Sind besondere Vorkommnisse bekannt?
6. Wie sieht in dieser Frage die Zusammenarbeit zwischen den städtischen Ordnungsbehörden und der Polizei aus?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1381

8. Juli 2014
1 von 1

Trinker- und Drogenszene auf dem Friedrichsplatz

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, mit allen zur Verfügung stehenden Kräften dafür zu sorgen, dass das Problem der Trinker- und Drogenszene auf dem Friedrichsplatz schnellstens gelöst wird um Schaden für die Stadt Kassel abzuwenden.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1392

11. Juli 2014
1 von 1

Überprüfung des Trinkraumkonzepts

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse in der Kasseler Innenstadt, das bisherige Konzept des Trinkraums im Hinblick auf die Effizienz zu überprüfen und zu überarbeiten. Das Ergebnis ist im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vorzustellen. Außerdem wird der Magistrat aufgefordert, über seine aktuellen Bemühungen nach einem neuen Standort für den Trinkraum zu berichten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1393

11. Juli 2014
1 von 1

Expertenanhörung zum Graffiti-Problem

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, unverzüglich eine öffentliche Expertenanhörung zur Frage des Graffiti-Problems durchzuführen. Hierzu sollen u.a. eingeladen werden:

- Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft
- Vertreter der Hauseigentümer-Verbände
- Vertreter des Ordnungsamtes
- Vertreter des Jugendamtes
- Vertreter von Jugendorganisationen
- Vertreter der Maler- und Lackierer-Innung.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender